



WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Mail an: mail@ib-weber.gmbh
CC an: boller@neuenmarkt.de

Ihre Nachricht
15.10.2024

Unser Zeichen
2-4622-KU-15381/2024

Bearbeitung

Datum
11.11.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenmarkt, Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 15.10.2024 nimmt das Wasserwirtschaftsamt Hof wie folgt Stellung.

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete sind nicht berührt.

2. Bodenschutz, Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand sollte durch geeignete Erkundungen im Planungsgebiet ermittelt werden. Sollte durch die geplante Baumaßnahme auf Grundwasser eingewirkt werden (z.B. Bauen im Grundwasser, Aufstau, Grundwasserabsenkung u.ä.) oder finden Eingriffe in das Grundwasser statt, stellt dies grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach WHG § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren nach Art. 15 BayWG zu behandeln.



3. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz

Gemäß Nr. 1.1.6 A) der beiliegenden Begründung fällt kein häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser an. Weiterhin werden die Vorgaben der AwSV bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen betrachtet.

Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser liegt derzeit keine konkrete Konzeption vor. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Sammeln und Einleiten von Niederschlags- und Oberflächenwasser erforderlich sein kann.

Die konkrete Ausgestaltung der Entwässerung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt im Voraus abzustimmen.

4. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete

Der Geltungsbereich wird vom Güttleinbach, einem Gewässer Dritter Ordnung, durchflossen. Entsprechend der Begründung (Nr. 1.1.6.A) sind fließende oder stehende Gewässer von dem Vorhaben nur indirekt betroffen, da diese zwar im Geltungsbereich liegen, jedoch in ihrer Art und Größe nicht verändert oder verlegt werden.

Sollten im Rahmen des Vorhabens eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau nach §67 WHG) notwendig werden, ist zu prüfen, inwieweit dies nach § 68 WHG planfeststellungs- bzw. plangenehmigungspflichtig ist. Hierzu gehören auch Verlegungen oder Überbauungen von Bachverrohrungen.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an das Überschwemmungsgebiet bei einem Extremhochwasserabfluss (HQ_{extrem}) an, wird jedoch nicht direkt betroffen. Eine hochwasserangepasste Bauweise sollte trotzdem bei der Planung Berücksichtigung finden.

Durch die geänderte Landnutzung kann es zu Änderungen im Oberflächenabfluss und eventuell gesteigerter Erosionsgefahr kommen. Etwaige Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern. Eine planmäßige Ableitung von Oberflächenwasser in Nachbargrundstücke ist nicht gestattet.

Der Unterhalt, auch außerhalb des Vorhabengebietes, besonders in abflusswirksamen und erosionsgefährdeten Bereichen, ist eindeutig zu regeln.

Zum 1. Februar 2024 wurde die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (einzusehen im "Umweltatlas Bayern") allgemein veröffentlicht. Hierin ist ersichtlich, dass der Geltungsbereich von potentiellen Fließwegen bei Starkregenereignissen betroffen ist.

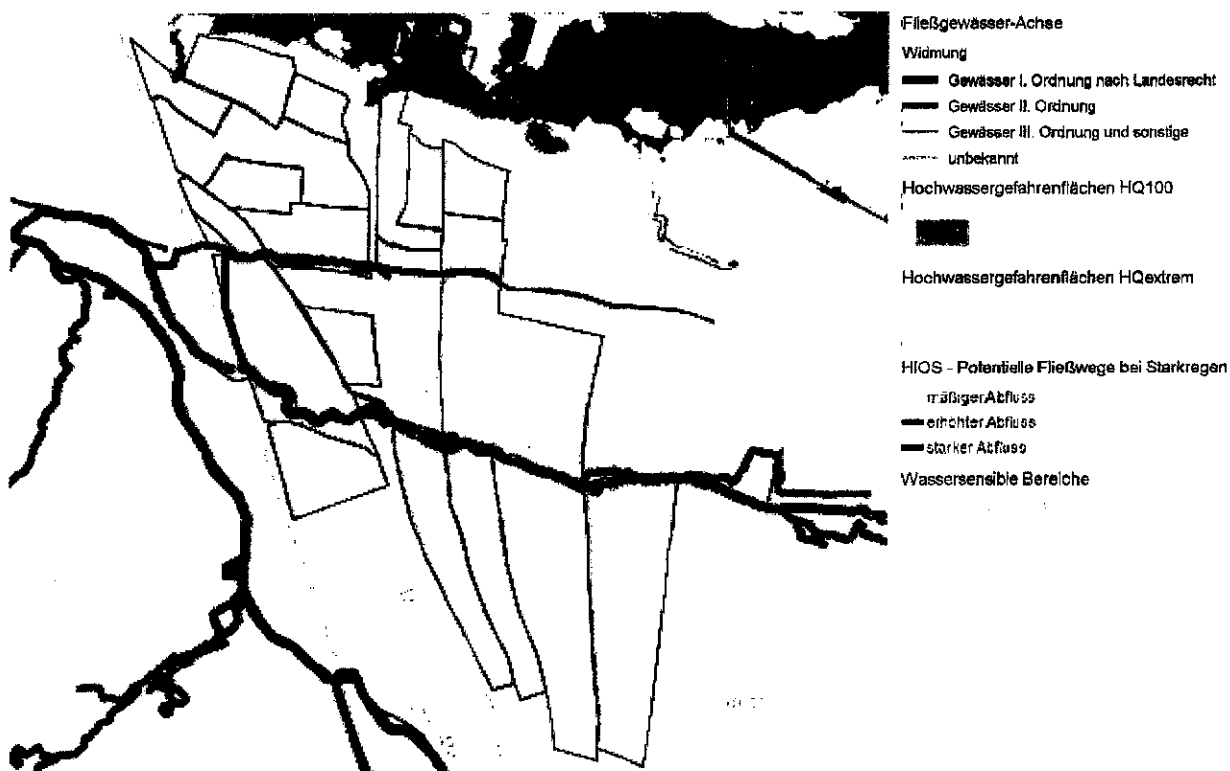


Abbildung 1: Potentielle Fließwege bei Starkregen
(Geltungsbereich ungenau, nur zur Orientierung)

Die Hinweiskarte liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von Starkregen und besitzt Hinweischarakter.

Eine genauere Erkenntnis bringt die Erstellung eines Abflussmodells der Oberflächenabflüsse mit integrierter topographischer Gestaltung des geplanten Vorhabengebietes.

5. Altlasten

Im Bereich des o.g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird jedoch ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Kulmbach empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Abteilungsleiterin
Landkreis Kulmbach